



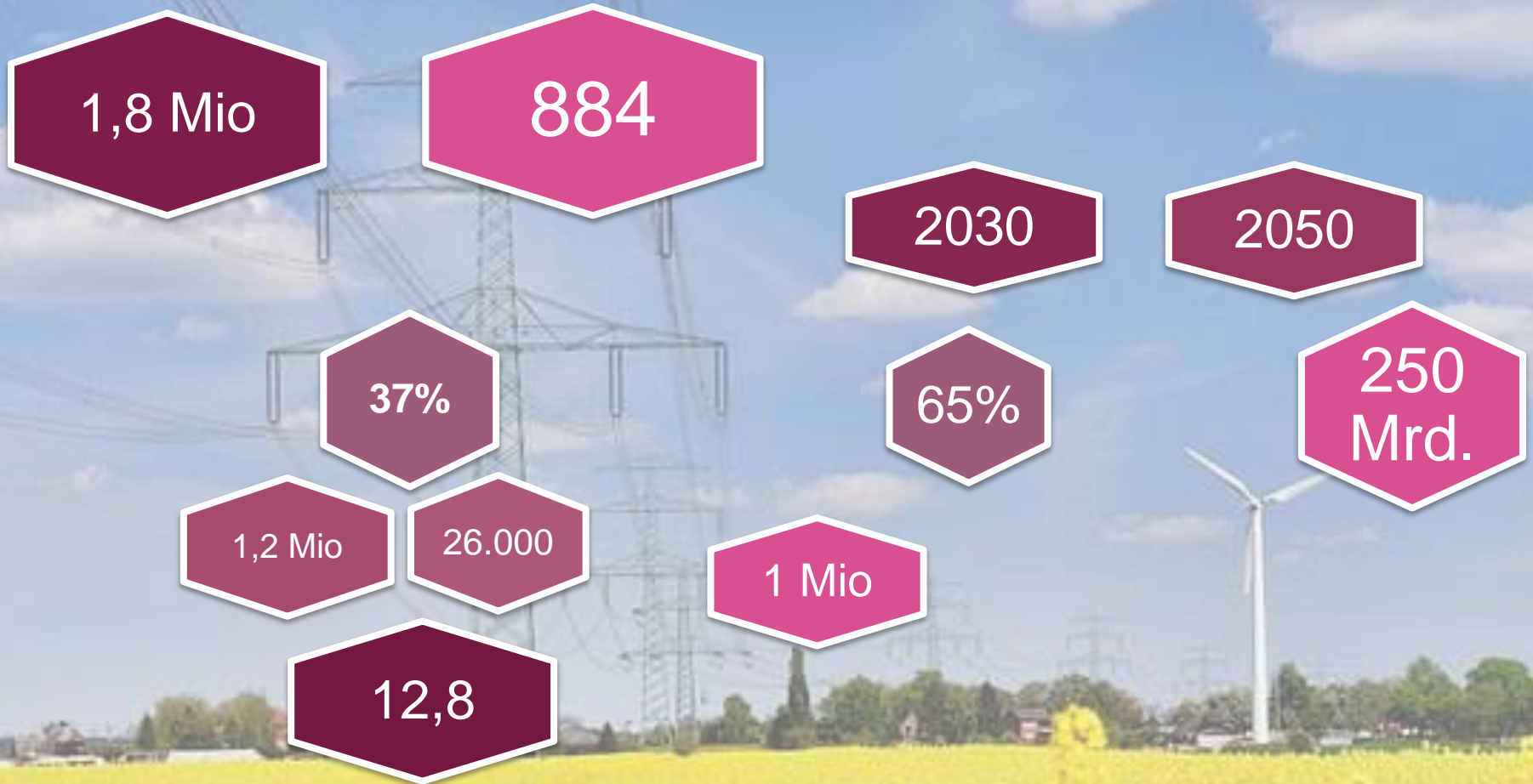
Transparenz und Rechtsschutz bei der Netzregulierung

20 Jahre BNetzA – Energierechtliche Jubiläumstagung
Hannover, 28. September 2018

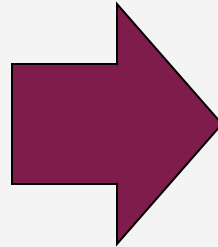
Andrees Gentzsch

Mitglied der Hauptgeschäftsführung
Energienetze, Regulierung und Recht

Ein paar Zahlen...



Transparenz - Wem nutzen welche Daten?



- Vor Veröffentlichung:
Wem nutzen welche Daten?
- Sorgfältige und gezielte Auswahl der nützlichen Daten und
- Abwägung der Vor- und Nachteile

Unter welchen rechtlichen Vorgaben sind welche Daten in welchem Maße wem zur Verfügung zu stellen bzw. zu veröffentlichen?

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Wettbewerbssituation der Netzbetreiber

- Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG), §§ 29, 30 VwVfG und § 71 EnWG
- BVerfG, Beschluss vom 14.03.2006 zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen:

„alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.“

- Netzbetreiber:
 - Informationen zu Rückschlüssen über die Ausbaustrategie, getätigte Investitionen
 - Angaben zu Kosten, die dem Unternehmen für den Netzbetrieb entstehen und durch die die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens maßgeblich bestimmt werden

Keine Wettbewerbsbeeinträchtigung

Wettbewerb mit Dritten	Wettbewerb mit Netzbetreibern
Vor- und nachgelagerte Märkte	Effizienzwettbewerb
Beschaffung Material, Lieferanten	Standortwettbewerb
Kapitalgeber	Konzessionswettbewerb
Mitarbeiter	

- Veröffentlichung jeglicher sensibler Einzeldaten der ca. 880 Strom- und 725 Gasnetzbetreiber ist,
 - verfassungsrechtlich nicht zulässig
 - nicht notwendig für die Nachvollziehbarkeit der Regulierung
 - erhöht nicht die Akzeptanz für den notwendigen Aus- und Umbau der Netzinfrastruktur und der damit verbundenen Kosten.

Gesetzliche Vorgaben, Regulierungspraxis

- Zahlreiche Veröffentlichungspflichten, die auch dem Informationsbedarf Dritter dienen
 - Z.B. **§ 31 ARegV**, §§ 266, 275 HGB, aus europäischen Vorgaben wie der REMIT, aber auch EnWG, StromNEV, StromNZV, EEG
- Regulierungsbehörden veröffentlichen deutlich mehr netzbetreiberbezogene Daten
- Schwärzungen sind durch Netzbetreiber ausführlich darzulegen und zu begründen (BNetzA-Hinweispapier)
- Detaillierte Kostenkontrolle und Regulierung der Erlöse erfolgt durch die Regulierungsbehörden.

- Weitgehend ausgewogenes Regelungskonzept
- Erheblicher Aufwand für die Netzbetreiber

Worum geht es bei Transparenz?

- **Vertrauen in die Angemessenheit der Netzentgelte und die Entscheidungen der Regulierungsbehörden herstellen**
 - Regulierungsentscheidungen für Dritte schwer nachvollziehbar bzw. nachrechenbar.
 - Regulierungssystem erfordert Rechts- und Umsetzungssicherheit für Unternehmen
 - „Regulierungskarussell“ vermeiden

- Mehr Transparenz ist zu rechtfertigen
- Mehr Einzeldaten führen nicht zu Transparenz
- Gesamtzusammenhänge darstellen

Ansätze zur Verbesserung der Transparenz

- **Aufklärung** über die Funktionsweise der Regulierung und die dahinter stehende Systematik in einfacher und verständlicher Form für Verbraucher.
- **Aufklärung** über die energiewendebedingten kostentreibenden Netzentgeltbestandteile und
- **Aufklärung** über Vorteile, die für die Verbraucher hieraus entstehen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Andrees Gentzsch
Mitglied der Hauptgeschäftsführung

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 - 300199-1500
andrees.gentzsch@bdew.de
www.bdew.de